

1873, eine Bewilligung zu Errichtung einer psychiatrischen Klinik an der Universität Leipzig betreffend.

Vizepräsident Streit: Ich bitte das Königl. Decret vorzulesen. (Geschicht.)

An die zweite Deputation.

(Nr. 167.) Desgleichen von demselben Tage, eine Bewilligung für die landwirthschaftliche Lehranstalt und für das zoologische Institut der Universität Leipzig betreffend.

Vizepräsident Streit: Ich bitte das Königl. Decret vorzulesen. (Geschicht.)

An die zweite Deputation.

(Nr. 168.) Desgleichen von demselben Tage, eine Bewilligung zu Anlegung eines botanischen Gartens in Leipzig betreffend.

Vizepräsident Streit: Auch hier ist das Königl. Decret vorzulesen.

(Geschicht.)

An die zweite Deputation.

(Nr. 169.) Petition des Cantors Georg Andreas Winter in Kirchberg und vieler Genossen um Uebernahme der Alterszulagen für die Lehrer auf die Staatsklasse und sonstige Gehaltsaufbesserungen der Lehrer und Kirchschullehrer.

Vizepräsident Streit: Wie bei Nr. 162.

Für die heutige Sitzung hat sich wegen bringender Geschäfte der Abg. Käferstein entschuldigen lassen.

Wir gehen nunmehr über zur Tagesordnung und zwar zu deren erstem Gegenstande: „Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Dr. Mindwiz und Genossen auf Abänderung der §§ 92 und 103 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.“

Der Antrag lautet:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Staatsregierung zu ersuchen:

den Kammern einen Gesetzentwurf, durch welchen die Anwendung des § 92 und des letzten Absatzes des § 103 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 auf die Erste Kammer beschränkt und der Zweiten Kammer gegenüber ausgeschossen werde, zur Genehmigung vorzulegen,

2. die Erste Kammer um Zustimmung zu diesem Antrage zu ersuchen,

3. diesen Antrag an die dritte Deputation zur Berichterstattung zu überweisen,

Die Gründe für diesen Antrag sind folgende:

Nachdem auf dem Landtage 1871/73 (Mittheilungen S. 3982) bei Berathung des Gesetzentwurfs vom 10. December 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, und zwar des § V., von der überwiegenden Mehrheit der Zweiten Kammer (von 51 gegen 23 Stimmen) genehmigt worden ist, daß in § 131 der Verfassungsurkunde die Verweisung auf § 128 als ein Schreibfehler in die Verweisung auf § 92 der Verfassungsurkunde verwandelt werde, kann die Kammer nicht mehr darauf zurückkommen, daß der, — somit von der Mehrheit der Zweiten Kammer als bestehend anerkannte — § 92 mit mehreren anderen Paragraphen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 durch das provisorische Verfassungsgesetz vom 15. November 1848 verfassungsmäßig aufgehoben, dieses aber durch das, nur mit den reactivirten Ständen vereinbarte Gesetz vom 15. August 1850 nicht verfassungsmäßig aufgehoben sei, sondern noch fortbestehe, der § 92 also noch jetzt nicht in verfassungsmäßiger Geltung bestehe.

Es ist daher der in §§ 152 und 154 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weg der Aufhebung oder Abänderung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde auch zur Abänderung des § 92 und des letzten Absatzes des § 103 der Verfassungsurkunde einzuschlagen, wenn diese sich als nöthig erweist.

Eine solche Abänderung scheint aber allerdings schon durch den, in § 86 und beziehentlich 128, der Verfassungsurkunde sanctionirten Satz des constitutionellen Staatsrechts gerechtfertigt und geboten: daß ein Gesetz nicht ohne Zustimmung der Stände und also auch nicht ohne Zustimmung der Zweiten Kammer, erlassen werden darf, daß die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, und daß daher nicht gegen den Willen der — wenn auch noch so geringen — Mehrheit der Zweiten Kammer, und also präsumtiv auch des Volks, ein, wenn auch von der Regierung und der Ersten Kammer übereinstimmend genehmigter Gesetzentwurf in Kraft treten darf.

Der Ersten Kammer gegenüber aber ist die Außerkraftsetzung der Bestimmungen in § 92 und im letzten Absätze des § 103 der Verfassungsurkunde nicht nothwendig, sondern ist das Fortbestehen derselben geradezu unentbehrlich.

Die Erste Kammer ist nicht eine Volkskammer; die Mitglieder derselben sind nicht vom Volke gewählt und noch weniger müssen sie sich nach je sechs Jahren einer Neuwahl unterwerfen. Die Erste Kammer repräsentirt nicht den Willen und das Zeitbewußtsein der Mehrheit des Volkes. Was aber die Hauptsache ist, — die Erste

Die einschlagenden Paragraphen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 lauten:

§ 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzentwurfs getheilte Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 92. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzentwurfs erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden gestimmt haben.

§ 103, alin. 5. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.